

# Satzung

## des Turn- und Sportverein Boll e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Boll“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hechingen-Boll.
- 3.) Der Verein wird im Vereinsregister geführt.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund, im Württembergischen Fußballverband und im Schwäbischen Turnerbund.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb, Förderung von Kinder- und Jugendsport, Organisation von Sportbegegnungen im In- und Ausland.
- 3.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von abgabenfreien, steuerlich anerkannten Funktionärs- und Übungsleitervergütungen sind bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Grenzen zulässig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft kommt durch Aufnahme in den Verein zustande.
- 3.) Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- 5.) Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und braucht nicht begründet zu werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Kalendermonaten zulässig.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

- 1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- 2.) Wichtige Gründe können u.a. sein: Vereinsschädigendes Verhalten, Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 3.) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

- 4.) Der Vorstand hat das Mitglied über den Ausschluss schriftlich zu informieren und diesen zu begründen.
- 5.) Das Mitglied hat das Recht gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Diese hat gegenüber dem Vorstand schriftlich und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung zu erfolgen (Poststempel). Über die Beschwerde und den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

- 1.) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung außergewöhnlicher finanzieller Probleme können Umlagen erhoben werden.
- 2.) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.) Über Zahlungsweise und Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen stunden.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE22ZZZ00001137480 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 25. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der Vorstand gem. § 26 BGB und die Ausschüsse.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal pro Jahr, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach Jahresende, stattzufinden.
- 2.) Die Einladung hat durch das amtliche Nachrichtenblatt der Stadt Hechingen, Ausgabe Boll zu erfolgen. Diese muss enthalten: Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- 3.) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Abs. 2.) und 3.) gelten entsprechend.
- 5.) Jedes geschäftsfähige Mitglied wird mit Erreichen des 16. Lebensjahres wahlberechtigt. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das geschäftsfähige Mitglied wählbar.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Das gleiche gilt bei Wahlen, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht. Steht bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Verfügung, oder wird bei Abstimmungen oder Wahlen von mindestens 40 % der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheime Wahl beantragt, so ist schriftlich, geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Positionen mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand durch Wahl besetzen.
- 3.) Die Amtszeit der Gesamtvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
- 4.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt oder ernannt wurde.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in berufen.
- 6.) Wahl oder Berufung zum Mitglied des Gesamtvorstandes, oder jedes anderen Entscheidungsgremiums, setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.

## **§ 10 Vorstand gem. § 26 BGB**

- 1.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten.
- 2.) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 11 Ausschüsse**

- 1.) Der Gesamtvorstand hat jeweils nach der ordentlichen Mitgliederversammlung die folgenden Ausschüsse zu berufen:
  - a) Spielausschuss Fußball
  - b) Jugendausschuss Fußball
  - c) Ausschuss Breitensport
  - d) Ausschuss Grundstück/Gebäude
  - e) Ausschuss Veranstaltungen
  - f) Ausschuss Sportheim
  - g) Ehrenausschuss
  - h) der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse berufen.
- 2.) Die Zuständigkeit der Ausschüsse beschränkt sich auf deren jeweiligen Sport- bzw. Geschäftsbereich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Die Amtszeit beträgt ein Kalenderjahr.
- 3.) Die Leiter/innen der Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand ernannt.

## **§ 12 Beschlüsse, Protokolle**

- 1.) Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 2.) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen, gültigen Stimmen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1.) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hechingen. Diese hat das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck in Hechingen-Boll zuzuführen. Der Ortschaftsrat von Hechingen-Boll hat hierbei ein Mitbestimmungsrecht.
- 3.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Und 2. Vorsitzende als Liquidatoren bestellt. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 16 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2014 im Sportheim in Hechingen-Boll beschlossen.
- 2.) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen in Kraft.

Hechingen-Boll, 28.03.2014

Frank Lanthaler  
1. Vorsitzender

Daniel Walz  
2. Vorsitzender

Rainer Mayer  
Schriftführer